



Richtlinien für Liegeplätze (Vorstandsbeschluss 16.04.2024)

Allgemeines

Der Mietvertrag für Boots- und Board-Liegeplätze wird zwischen dem Vermieter WSC Lippstadt e.V. und dem Vereinsmitglied geschlossen. Für jedes Boot ist ein Mietvertrag abzuschließen.

Vermietet werden Boots-Liegeplätze auf dem vereinseigenen Gelände Esbecker Str. 1 in 59557 Lippstadt und dem WSC überlassene Garage am Mensagebäude des Ostendorf-Gymnasium.

Der Mietvertrag wird gemäß der Boothausordnung – Liegeplätze geschlossen und hat auch nach Anpassung und Änderung durch Beschluss seine Gültigkeit.

Mietzins

Der jährliche Mietzins ist pro Boot/Board zu entrichten. Der Mietbetrag wird als Jahresbetrag eingezogen. Wird der Mietvertrag nach dem 30.06. geschlossen erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbetrages analog der Beitragsordnung. Dem Kassenwart ist bis auf Widerruf die Ermächtigung zum Lastschrift Einzug zu erteilen.

Mietzinsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen und gelten mit dem folgenden Kalenderjahr. Der Mietzins ist gestaffelt und berücksichtigt unter anderem den unterschiedlichen Raumbedarf. Es gelten folgende Mietzinse:

Einteilung		Miete	Anhaltswerte
„Standard“	(z.B. Kinderboote, SUP, Slalom, Rodeo, River Runner, Creeker)	30,00 €	<900 Liter
„Abfahrt, Wandern“	(z.B. Abfahrt, Touring, Wanderboote, Allrounder, Topoduo)	38,00 €	~900-1200 Liter
„Seekajak“	(z.B. Seekajaks, Lange Touringboote >4,50m, 2er Touring)	45,00 €	~1200-2000 Liter
„Kanadier“	(z.B. Kanadier und sonstige Großboote)	75,00 €	>2000 Liter

Die Einstufung erfolgt durch die verantwortliche Abteilungsleitung des WSC oder von ihm beauftragte Person, bei Unstimmigkeiten durch den Vorstand.

Der Mietzins wurde durch Beschluss Vorstandes am 19.03.2024 festgelegt.

Zugang

Der Mieter erhält einen Schlüssel/Chip gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Schlüssel-Ordnung des WSC-Lippstadt. Alle Belange im Umgang und Kostenwesen den Zugang-Schlüssel betreffend regelt jene Schlüssel-Ordnung. Zugang-Berechtigung zu den hier vertraglich geregelten Liegeplätzen besteht nur für die Gültigkeitsdauer des Mietvertrages.

Verwendung und Nutzung

Gemäß §3 der Boothausordnung gilt: Boots- und Board-Liegeplätze dienen ausschließlich der Lagerung von Booten und Paddeln. Boote und Paddel müssen sicher und stabil im Liegeplatz gelagert werden. Die Lagerung sonstiger Gegenstände ist nur nach Einwilligung des Vorstandes gestattet. Die Boots- und Board-Liegeplätze sind stets sauber und ordentlich zu halten.

Der Mieter ist für die Erhaltung und Instandsetzung der in seinem Eigentum stehenden Ausrüstung selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Sachen, die nicht im Eigentum des Vereins stehen.

Zuweisung der Liegeplätze

Der Mieter bekommt vom Vermieter den Liegeplatz zugewiesen (Bezeichnung / Identifizierung Nr). Der Mieter kann den von ihm gemieteten Liegeplatz mit einem wieder entfernbaren Namensschild/-aufkleber kennzeichnen.

Wenn es die Umstände gebieten, kann der Liegeplatz vom verantwortlichen Abteilungsleiter des WSC oder von ihm beauftragte Person, nach vorheriger Ankündigung und Rücksprache mit dem Mieter umgelegt werden. Der Mieter bekommt dann einen anderen Liegeplatz zugewiesen.

Kündigung

Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Die beidseitige Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats. Eine Kündigung des Liegeplatzes hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung durch den Vermieter kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, bei grobem oder auch mehrfach minderem Verstoß gegen die Boothausordnung und Liegeplatzordnung oder bei Nicht-Einhaltung von Regelungen des Mietvertrages erfolgen. Der Mieter ist vor einer Kündigung durch den Vorstand anzuhören und eine Gelegenheit zu geben evtl. Missstände abzustellen.

Der Mietvertrag ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft und erlischt auch mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft.

Zahlung/Einzug

Die Zahlung der Liegeplatz-Miete erfolgt gemäß Beitragsordnung und hat per SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen.

Die weiterführenden Regelungen der Zahlung der Miete erfolgt analog der Beiträge wie in der Beitragsordnung geregelt.

Der Vorstand